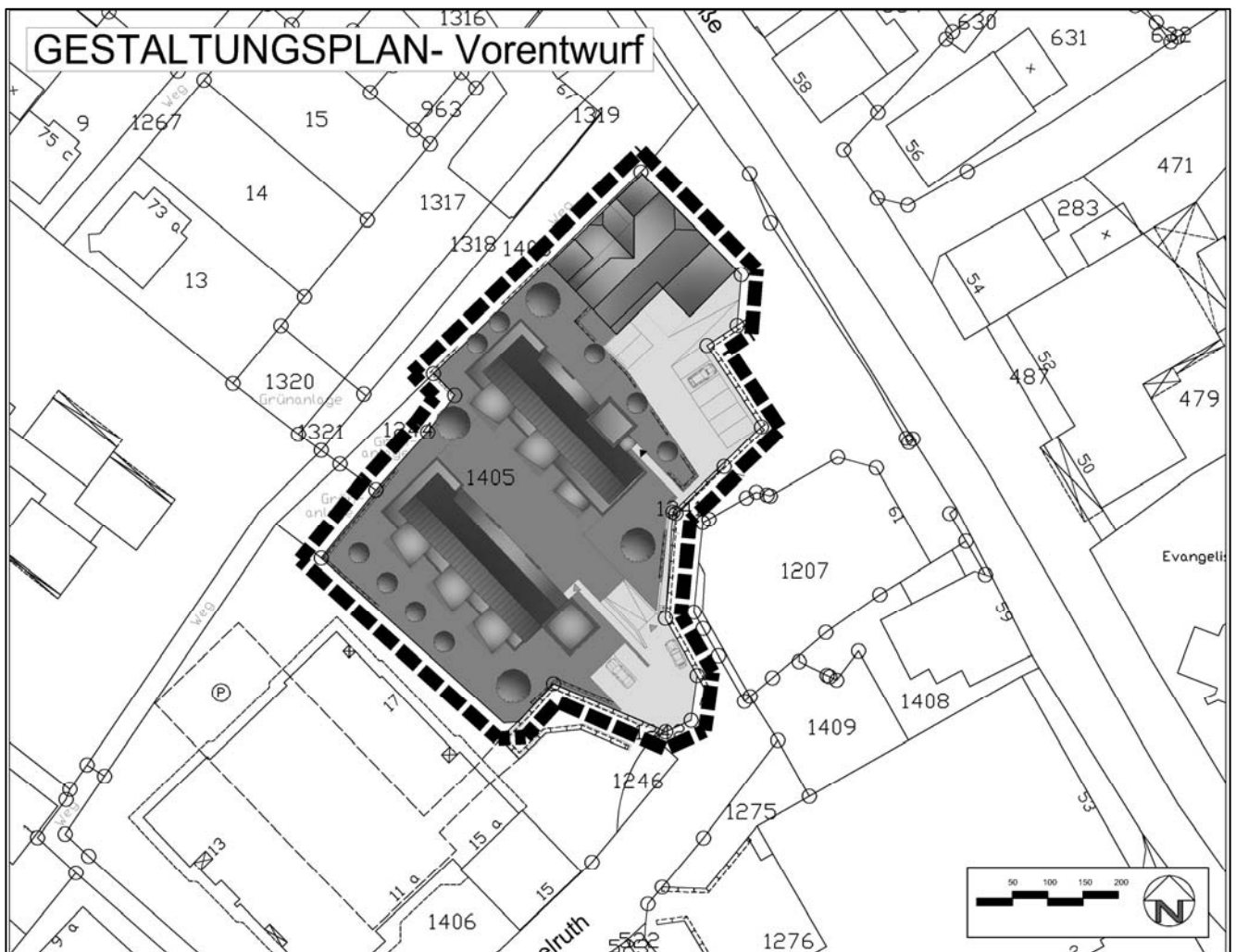


Anlage:

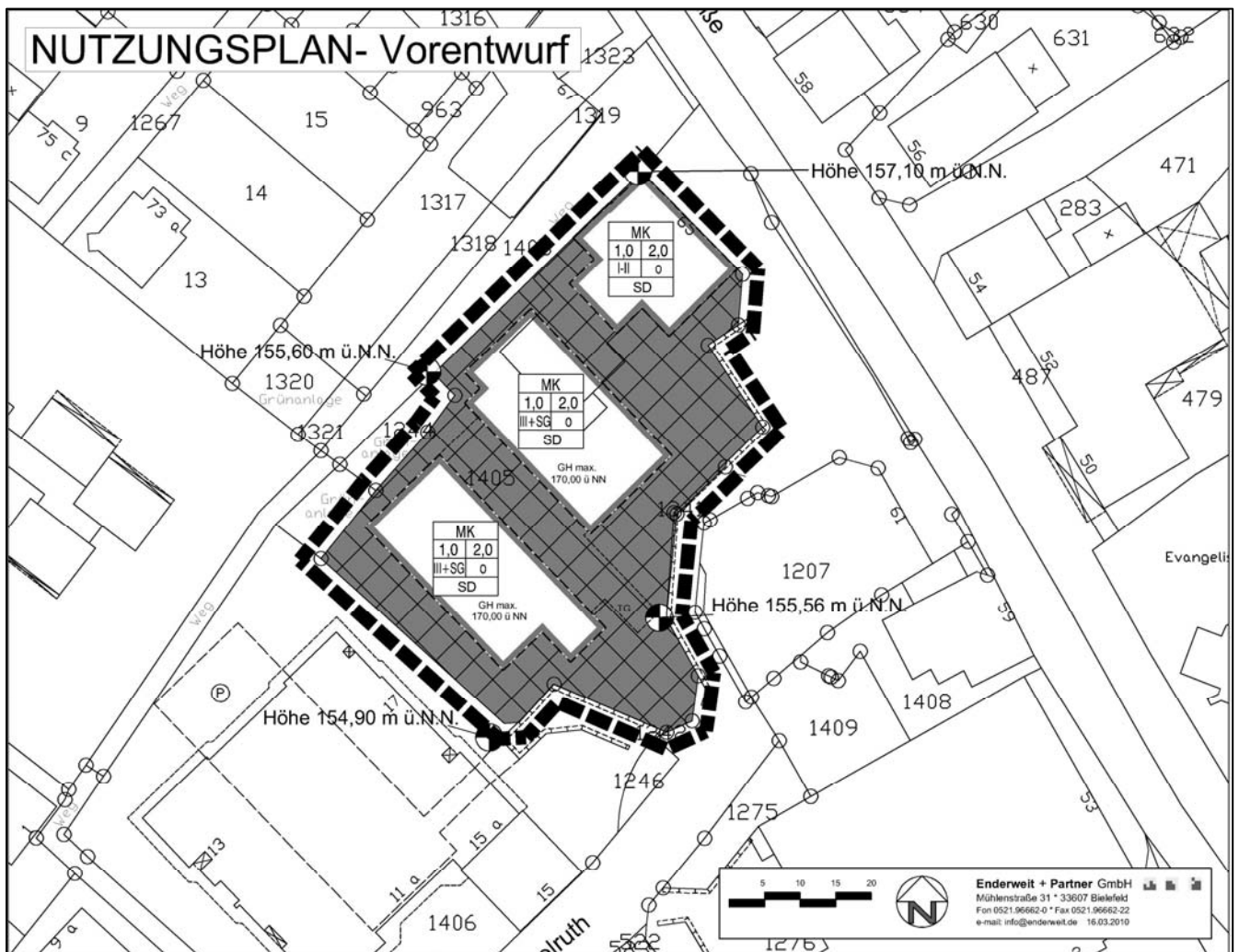
A

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

- B-Plan-Vorentwurf, Gestaltungsplan
- B-Plan-Vorentwurf, Nutzungsplan
- Auswertung des Beteiligungsverfahrens
- Prüfauftrag aus den politischen Gremien

B-Plan-Vorentwurf, Gestaltungsplan

B-Plan-Vorentwurf, Nutzungsplan



Auswertung der Beteiligungsverfahren

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Im Rahmen des Verfahrens wurde kein Unterrichts- und Erörterungstermin durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde innerhalb des Zeitraumes vom 21.06. – 09.07.2010 die Möglichkeit gegeben, sich über die auf der Grundlage der in dieser Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Äußerungen von Bürgern und Bürgerinnen gingen innerhalb dieser Frist nicht ein.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum Juni 2010.

Hierbei wurden zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung folgende Stellungnahmen abgegeben:

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Stadtwerke Bielefeld 26.07.2010	Es wird angeregt, innerhalb der privaten Grundstücksflächen im Bereich der vorhandenen Elt-, Gas- und Wasserversorgungsleitungstrassen ein geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB festzusetzen. Ebenso soll die vorhandene unterirdische 10.000 Volt Stromleitung gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB als Führung von Versorgungsleitungen dargestellt werden. Sie muss bei der geplanten Neubebauung neu trassiert werden.	Für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den Nutzungsplan sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Ebenso wird die vorhandene Stromtrasse dargestellt. Die Anregungen werden berücksichtigt.

Prüfauftrag aus den politischen Gremien

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 beschlossen, dass die Verwaltung in Gesprächen mit dem Eigentümer prüfen möge, ob ein Erhalt des Hauptgebäudes möglich wäre.

Prüfergebnis:

Die Verwaltung hat aufgrund der Beschlussfassung Gespräche mit dem Eigentümer des Objektes geführt. Hierbei wurde festgestellt, dass dieser den Gastronomie- und Hotelbetrieb mittelfristig nicht weiterführen will. Hierdurch würde sich die Frage einer wirtschaftlichen Folgenutzung des Objektes stellen.

Zwischenzeitlich wurde der Betrieb zur gastronomischen Nutzung langfristig verpachtet. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Abriss des Objektes nicht beabsichtigt.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist für das Objekt Hauptstraße 65 sowie angrenzende Objekte ein Erhaltungsgebot gemäß § 172 BauGB festgesetzt worden. Diese Festsetzung wird auch im Rahmen der Bebauungsplanänderung übernommen.

Somit wird den Interessen einer Erhaltung Rechnung getragen.